

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Polzin (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S.270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351), den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die **Gemeinde Groß Polzin** vom **07.04.2025** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Groß Polzin.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | 338 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 439 % |

2. Gewerbesteuer	391 %
------------------	-------

Zur Information:

Die aufkommensneutralen Hebesätze betragen:

- | | |
|--|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | 246 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 415 % |

Die Abweichung bei der Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B dient der Reduzierung des Haushaltsdefizits.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Groß Polzin, den 20.05.2025


Hornburg
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Hiermit wird die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Polzin (Hebesatzsatzung) öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 26.05.2025

Amt Züssow

Datum: 26.05.2025

Unterschrift: gez. i.A. S. Fiedler